

Besondere Bedingung Nr. 2867

Sturmschaden-Versicherung im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung "OPTIMAL-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) gelten mitversichert:

1.1 Gebäudebestandteile (zum Neuwert)

Gemäß Art.2(4) lit.a) der AStB sind nachfolgend angeführte, mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Sachen mitversichert.

- Antennenanlagen
- Solaranlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)

1.2 Hofeinfriedungen (zum Neuwert)

Sämtliche Einfriedungen des Hofes (ausgenommen lebende Zäune) sind mitversichert.

1.3 Außenanlagen (zum Neuwert)

Nachfolgend angeführte Außenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert, sofern sie dem Versicherungsnehmer gehören oder er für Schäden an diesen aufzukommen hat.

- Antennenanlagen, Solaranlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)
- Pergolen, Wäscheplätze, Mülleimerplätze, Kinderspielplätze
- Stützmauern, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen
- Schwimmbecken, Filter-, Umwälz- und Gegenstromanlagen (ausgenommen Schwimmbadabdeckungen)
- Anschlüsse für Strom, Wasser und Gas

Die Ersatzleistung ist mit EUR 3.633,64 begrenzt.

1.4 Schäden durch Herabrutschen von angesammelten Schneemassen

In Erweiterung von Art.1(2) lit.c) der AStB sind Schäden an den versicherten Gebäuden, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen verursacht werden, mitversichert.

1.5 Schäden durch Witterungsniederschläge an Gebäudeinnenteilen des versicherten Wohngebäudes

In Erweiterung von Art.1(3) lit.b) der AStB leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn Gebäudeteile im Inneren der versicherten Wohngebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) beschädigt oder zerstört werden, welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß Art.1(2) der AStB einwirkt.

In Ergänzung zu Art.1(7) der AStB gilt:

Der Versicherer haftet nicht für Schäden

- an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude.
- durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeiteinwirkung (wie z.B. Tramvermorschung, Holzfäule etc.).

Die Bestimmung des Art.1(7) lit.c) findet keine Anwendung.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 3.633,64 begrenzt.

1.6 Außergewöhnliche Naturereignisse

In Erweiterung von Art.1 der AStB sind Schäden an den versicherten Gebäuden (inklusive der Gebäudeverglasung) durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck mitversichert.

1.6.1 Hochwasser, Überschwemmung

Überflutungen durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern sowie durch Witterungsniederschläge.

Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Sturmflut.

1.6.2 Vermurung

Oberflächige Massenbewegung eines Schlammstromes mit Erdreich und Wasser, die durch Wassereinwirkung ausgelöst wird.

1.6.3 Erdbeben

Naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

1.6.4 Lawinen und Lawinenluftdruck

An Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck).

Die Ersatzleistung ist mit EUR 3.633,64 begrenzt.

Übersteigen die aus den versicherten Ereignissen, Erdbeben, Hochwasser oder Überschwemmungen insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 14.534.566,83, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Elementar-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 14.534.566,83 betragen.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

1.7 Mehrkosten für bauliche Verbesserungen

In Erweiterung von Art.1 der AStB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen, die anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall auf Grund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Anlagen- bzw. Gebäudebestandteile beschränkt und ist mit 10% der Entschädigungsleistung für diese Sachen begrenzt.

1.8 Glasbruch

In Abänderung des Art.2(3) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) gelten die zu den versicherten landwirtschaftlichen Gebäuden gehörenden Scheiben eingeschlossen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Glasdächer, Treib- und Gewächshäuser, Wintergärten und Schwimmhallen.

Die Ersatzleistung ist je Verglasung mit EUR 1.090,09 begrenzt.

2. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) und Inhalts gelten mitversichert: Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

- 2.1 In Ergänzung des Art.1(6) der AStB sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl.417/92 und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich

entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Die Versicherung gilt bis EUR 3.633,64 auf Erstes Risiko.

- 2.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 2.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
- 2.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß AStB versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- 2.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 2.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 2.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 2.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 2.9 Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

3. Zusätzlich mitversichert gelten:

Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten gemäß Art.1(6) der AStB, Reinigungs- und Abdeckkosten sowie Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte (soweit diese Kosten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen und versicherte Sachen betreffen) bis höchstens 15% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude bzw. des Inhalts auf Erstes Risiko.

4. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Punktes II der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Landwirtschaften" gilt vereinbart, dass bei ständig gewarteten und betrieblich genutzten Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge) und Einrichtungen der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art.10(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).